

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Mai 1993	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 93	Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes <i>GVBl. II 323-59</i>	144
6. 5. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz <i>Ändert GVBl. II 800-33</i>	153
23. 4. 93	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz <i>Ändert GVBl. II 210-16</i>	155
19. 4. 93	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ <i>GVBl. II 881-40</i>	156

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 23. April 1993

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 643, 650) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547) in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes werden zugleich die Sätze der Amtszulagen dieses Gesetzes in der durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) bestimmten Höhe bekanntgegeben.

Wiesbaden, den 23. April 1993

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten

Dr. Günther

*) GVBl. II 323-59

Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 23. April 1993

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Hessische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Hessischen Besoldungsordnungen — Anlage I —.

§ 3

Festlegung besonderer Eingangsamter

Als besondere Eingangsamter werden festgelegt

1. in einer Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamter die Grundamtsbezeichnung „Oberamtsgehilfe“ trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind,
das Amt der Besoldungsgruppe A 3,
2. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes
das Amt mit der Grundamtsbezeichnung „Oberwachtmeister“ der Besoldungsgruppe A 3,
3. in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei
das Amt mit der Amtsbezeichnung „Kriminalmeister“ der Besoldungsgruppe A 7.

§ 4

Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen ent-

stehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.

§ 6

Sonstige Zuwendungen

Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamten nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge bleibt unberührt.

Anlage

(4) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erläßt der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abs. 1 bis 3. Wird der Geschäftsbereich mehrerer Fachminister berührt, erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit diesen Fachministern die Verwaltungsvorschriften.

§ 7a

Ausgleichszulagen für hauptamtliche Leiter von Hochschulen

Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptamtlichen Leiter einer Hochschule als Professor der BesGr. C 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

§ 7b

Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung ist eine Einrichtung mit eigenem wissenschaftlichem Forschungsbereich im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

§ 8

Sonstige Regelungen

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

(2) Der Direktor des Landespersonalamtes setzt die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkung zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern fest.

(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Sätze der Amts- und Stellenzulagen dieses Gesetzes jeweils in der durch Rechtsvorschriften des Bundes geänderten Höhe bekanntzugeben.

§ 8a

Zuständigkeitsregelung

Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamten und Richter sowie für die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen, bei Übertragung auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 9

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197), wird mit Ausnahme der §§ 25, 28, 29 und 30b aufgehoben. Art. 6 § 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG bleibt unberührt.

§ 10¹⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547).

Anlage I

Hessische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

- Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
- (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.

(2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulpstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus

Bestand haben wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderung der Schülerzahl in Stufen und Schulzweigen von Gesamtschulen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.

(4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

3. Die in den Hessischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
4. Beamte in Ämtern der Hessischen Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz).
5. Bei der Einstufung der Leiter, der ständigen Vertreter der Leiter und der Pädagogischen Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als ein tausend Schülern ist nur die Zahl der Schüler von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.
6. (1) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges an schulformbezogenen Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für den
 - Hauptschulzweig,
 - Realschulzweig und
 - Gymnasialzweig bis zur Klassenstufe 10.
 (2) Die Bestellung des Leiters einer Schulstufe an nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für die integrierte Jahrgangsstufe 7 bis 10. Umfassen die integrierten Jahrgangsstufen 7 bis 10 mehr als 540 Schüler, können für diesen Bereich zwei Stufenleiter bestellt werden.
 (3) Leiter von Schulzweigen und Schulstufen im Bereich der Mittelstufe können nur bestellt werden, wenn der Schulzweig oder die Schulstufe jeweils mehr als 180 Schüler umfassen. Umfassen zwei oder drei Schulzweige im Bereich der Mittelstufe an einer Gesamtschule jeweils weniger als 180 Schüler, kann ein Zweigleiter für diese Schulzweige bestellt werden.
 (4) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges oder einer Schulstufe im Bereich der Mittel- und Oberstufe ist nur zulässig, wenn mindestens zwei aufsteigende Klassenstufen oder Jahrgangsstufen innerhalb des Schulzweiges oder der Schulstufe vorhanden sind.
7. Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen.

8. Wissenschaftliche Räte, Wissenschaftliche Oberräte und Professoren der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflanzenschutz Geisenheim am Rhein erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als
 - a) Geschäftsführender Direktor eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark und
 - b) Fachgruppenleiter eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark.
9. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.

BESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1
unbesetzt

Besoldungsgruppe A 2
unbesetzt

Besoldungsgruppe A 3

Feldhüter

Besoldungsgruppe A 4

Feldschütz
Gestützwärter

Besoldungsgruppe A 5

Gestüttoberwärter
Oberfeldschütz
Sattelmeister
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 -

Besoldungsgruppe A 6

Feldschutzmeister
Sattelmeister
- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 -

Besoldungsgruppe A 7

Feldschutzobermeister
Obersattelmeister

Besoldungsgruppe A 8

Feldschutzhauptmeister
Hauptsattelmeister

Besoldungsgruppe A 9

Fachlehrer
- in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern -¹⁾
Feldschutzkommissar
Lehrwerkmeister

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer
– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –¹⁾

Fachlehrer für musisch-technische Fächer

– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –¹⁾

Fachlehrer

– in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern –²⁾

Jugendleiterin im Schuldienst

– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 –¹⁾

Feldschutzoberkommissar

Erste Oberin³⁾4)

Erster Pflegevorsteher³⁾4)

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

²⁾ Nur für Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

³⁾ Erhält ab 1. Mai 1992 eine Amtszulage von 393,95 Deutsche Mark.

⁴⁾ Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetrieblleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage von 15 v.H. des Anfangsgrundgehalts.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer¹⁾2)

Fachlehrer für musisch-technische Fächer¹⁾2)

Jugendleiterin im Schuldienst¹⁾2)

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrfähigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer¹⁾

– als Fachleiter an einem berufspädagogischen Fachseminar –

– als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen –

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

Besoldungsgruppe A 13

Direktor einer Volkshochschule

– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –

Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst¹⁾

Konrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters der Landesbildstelle Hessen –¹⁾

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –¹⁾

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule

mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe –¹⁾2)

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe –¹⁾2)

Lehrer

– als Leiter einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –³⁾

Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Polizeifachschulhauptlehrer¹⁾

Polizeifachschuloberlehrer

Réktor an einer Gesamtschule

– als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern –¹⁾

– als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –

Réktor

– einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –¹⁾

Sonderschullehrer⁴⁾

Studienleiter an einer Volkshochschule

Studienrat⁵⁾

– am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung –

– am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung –

– im Hochschuldienst –

Verwaltungsstudienrat

Zweiter Konrektor

– einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern –³⁾

– einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören –¹⁾

– einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schüler angehören –³⁾

– einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören –¹⁾

– einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schüler angehören –³⁾

¹⁾ Erhält ab 1. Juni 1992 eine Amtszulage von 248,94 Deutsche Mark.

²⁾ Nur bei einer Gesamtschülerzahl von mehr als 180.

³⁾ Erhält ab 1. Juni 1992 eine Amtszulage von 124,52 Deutsche Mark.

⁴⁾ Höchstens 30 v.H. der Sonderschullehrer erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einer Sonderschule ab 1. Juni 1992 eine Amtszulage von 248,94 Deutsche Mark.

⁵⁾ Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Besoldungsgruppe A 14**Direktor einer Volkshochschule**

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 -

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15, A 16 oder B 3 -

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule, einer Haupt- und Realschule oder einer Grund- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Oberstudienrat

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule -²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule -²⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule -²⁾
- am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung -³⁾
- am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -³⁾
- im Hochschuldienst -³⁾

Polizeifachschulrektor⁴⁾**Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts****Rektor als Ausbildungsleiter****Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen****Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt****Rektor an einer Gesamtschule**

- als Leiter der Förderstufe mit mehr als 360 Schülern -²⁾
- als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern -²⁾
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern -²⁾
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

Rektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -²⁾
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -²⁾
- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -²⁾
- einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern -²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern -

Sonderschulrektor

- einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern -²⁾
- einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern -

Verwaltungsoberserienrat**Zweiter Konrektor**

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören -
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern -
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören -

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 300 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 150 Schülern -

1) Gestrichen (Gesetz vom 20.12.1979 - GVBl. 1980 I S. 1).

2) Erhält ab 1. Juni 1992 eine Amtszulage von 248,94 Deutsche Mark.

3) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

4) Erhält ab 1. Juni 1992 eine Amtszulage von 165,97 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe A 15**Direktor an einer Gesamtschule**

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe -¹⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern -¹⁾

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -¹⁾

Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Hessen**Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen****Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für ein Lehramt an einer Universität oder Gesamthochschule****Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer**

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 16 oder B 3 -

Kanzler

- der Fachhochschule Fulda -
- der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda -
- der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden -

Kanzler einer Kunsthochschule**Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule**

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern -¹⁾
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -

Professor bei der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränke-technologie und Landespflege Geisenheim am Rhein**Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof****Professor und ständiger Vertreter des Leiters des Sigmund-Freud-Instituts****Rektor**

- einer Grund-, Haupt- und Realschule,
- einer Haupt- und Realschule oder
- einer Grund- und Realschule mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Sonderschulrektor

- einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern -²⁾

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen -
- als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule -
- als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -³⁾
- am Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung -³⁾
- an einem Studienkolleg für ausländische Studierende -

Verwaltungsstudiendirektor

- als Studienleiter der Verwaltungseminare Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes -¹⁾
- als Studienleiter des Verwaltungseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes -

1) Erhält ab 1. Juni 1992 eine Amtszulage von 248,94 Deutsche Mark.

2) Erhält bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.

3) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Besoldungsgruppe A 16**Direktor einer Gesamtschule**

- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe -
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern -

Direktor der Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main**Direktor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes****Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung****Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main****Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums**

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 -

Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder B 3 —

Kanzler

- der Fachhochschule Darmstadt —
- der Fachhochschule Frankfurt am Main —
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg —
- der Fachhochschule Wiesbaden —

Leitender Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamthochschule

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Berufspädagogischen Fachseminars —
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen —
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —

Professor und Leiter des Sigmund-Freud-Instituts

BESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 2

Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule

- als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung —

Direktor der Hessischen Polizeischule

Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel

Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main

Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Direktor des Hessischen Instituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung

Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Leitender Kriminaldirektor

- als der ständige Vertreter des Direktors des Hessischen Landeskriminalamtes —

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezentern und Landestuberkulosearzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen —

- als Leiter des Ärztlichen Gutachtenprüfungsamtes und zugleich Leiter einer Ärztlichen Gutachtenprüfungsstelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen —

Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern

Rektor der Fachhochschule Fulda

Besoldungsgruppe B 3

Berghauptmann

- als Leiter des Hessischen Oberbergamtes —

Direktor der Branddirektion in Frankfurt am Main

Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein

Direktor der Hessischen Bereitschaftspolizei

Direktor der Hessischen Kriminalpolizei²⁾

Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Direktor der Hessischen Schutzpolizei

Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16 —

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 5 —

Kanzler

- der Gesamthochschule Kassel —
- der Technischen Hochschule in Darmstadt —
- der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main —
- der Justus Liebig-Universität in Gießen —
- der Philipps-Universität in Marburg —

Leitender Baudirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —¹⁾

Leitender Magistratsdirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern —¹⁾

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen –
- als Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen –
- als Leiter des Gesundheitsamtes einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern –

Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit 300 000 bis 750 000 Einwohnern

Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Rektor

- der Fachhochschule Darmstadt –
- der Fachhochschule Frankfurt am Main –
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg –
- der Fachhochschule Wiesbaden –

¹⁾ Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitender Baudirektor und Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.

²⁾ Der am 1. Januar 1993 vorhandene Stelleninhaber erhält für seine Person bis zur Einweisung nach § 19 Bundesbesoldungsgesetz Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 –

Leitender Ministerialrat

- als Prüfungsgebietsleiter beim Hessischen Rechnungshof –

Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes

Besoldungsgruppe B 5

Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes

Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Direktor einer Brandversicherungsanstalt

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 –

Polizeipräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern

Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt

Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Präsident des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßenbau

Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes

Besoldungsgruppe B 6

Direktor der Hessischen Staatsbäder

Präsident der Gesamthochschule Kassel

Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe B 7

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

Präsident der Justus Liebig-Universität in Gießen

Präsident der Philipps-Universität in Marburg

Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt

Besoldungsgruppe B 8

Direktor beim Hessischen Landtag

Besoldungsgruppe B 9

Präsident des Hessischen Rechnungshofes¹⁾

Staatssekretär¹⁾

¹⁾ Erhält ab 1. Juni 1992 eine Amtszulage von 1031,52 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei

Besoldungsgruppe B 11

unbesetzt

Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer an einer beruflichen Schule

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw –¹⁾

Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw –

Fachlehrer für technologische Fächer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw –

¹⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer an einer beruflichen Schule¹⁾
 Fachlehrer für sozialpädagogische
 Fächer¹⁾
 Fachlehrer für technologische Fächer¹⁾
 Kammermusiker²⁾

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

²⁾ Kann nach näherer Bestimmung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 12

Fachschuloberlehrer
 Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge erhalten

Besoldungsgruppe A 13

Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule
 Studienrat
 - am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -
 - im Hochschuldienst -

Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrat
 - am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -
 - im Hochschuldienst -

Besoldungsgruppe A 15

Polizeidirektor
 - als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern -
 Studiendirektor
 - als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -
 - als Leiter eines Schülerheims -

Besoldungsgruppe A 16

Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen
 Direktor eines Universitätsklinikums
 - als Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums -
 Polizeidirektor
 - als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern -

Besoldungsgruppe B 3

Verbandsdirektor der regionalen Planungsgemeinschaft Osthessen

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden
zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 6. Mai 1993

Auf Grund des

1. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233),
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),
3. § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2361),
4. a) § 18 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1523),
b) § 14 Abs. 2 des Zuckergesetzes vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und
c) § 21 Abs. 2 Satz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134),
jeweils in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 10. Januar 1992 (GVBl. I S. 17), geändert durch Verordnung vom 18. August 1992 (GVBl. I S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Komma die Worte „geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159),“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „16. August 1990 (BGBl. I S. 1774)“ durch die Angabe „16. April 1992 (BGBl. I S. 950)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1, 2, 3 und 4 werden die Worte „Hessisches Landesamt für Er-

nährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung“ durch die Worte „Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach den Worten „nach § 2“ die Worte „Abs. 1“ gestrichen und die Worte „geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367),“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 11 werden die Worte „in der Fassung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 198),“ zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (BGBl. I S. 2132),“ durch die Worte „vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2057),“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2472),“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „24. April 1991 (BGBl. I S. 1035),“ zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1992 (BGBl. I S. 845),“ durch die Worte „16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1324),“ zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2470),“ ersetzt.
 - bb) Der Punkt am Ende von Nr. 5 wird durch ein Komma ersetzt und als Nr. 6 wird angefügt:
 - „6. zuständige Landesstelle nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200)“
 - a) für die Zuteilung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve nach § 10 Abs. 4 Satz 1,
 - b) für die Zuteilung von Prämienansprüchen aus den zusätzlichen Reserven nach § 11 Abs. 2 Satz 1,
 - c) für die Prüfung der erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2,

*) Ändert GVBl. II 800-33

d) für die Zuteilung von Prämienansprüchen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und die Aufhebung der Nutzungsbeschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 2.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung“ werden durch die Worte „Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Nr. 12 werden nach dem Komma die Worte „geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022),“ eingefügt.
- c) In Nr. 13 werden nach dem Komma die Worte „geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758),“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, 3 und 4 werden die Worte „Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung“ durch die Worte „Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Worte „und § 5“ gestrichen.

bb) In Nr. 5 wird die Angabe „13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1240)“ durch die Angabe „18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2148)“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322)“ durch die Angabe „21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, BGBl. I 1993 S. 169)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird vor dem Wort „Handelsregisterverfügung“ das Wort „der“ eingefügt.

d) In Abs. 4 wird der Punkt am Ende von Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 4 und 5 werden angefügt:

„4. nach § 2 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991),

5. nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in allen nicht durch § 2 Abs. 4 Nr. 6 dieser Verordnung erfaßten Fällen.“

5. § 5 wird gestrichen.

6. In § 6 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „30. August 1990 (BGBl. I S. 1863)“ durch die Angabe „29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)**

Vom 23. April 1993

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabschnitt I wird in Nr. 4 die Bezeichnung „Lautertal“ durch „Lautertal (Odenwald)“ ersetzt.
 - b) In Unterabschnitt V wird in Nr. 1 die Bezeichnung „Biebesheim“ durch „Biebesheim am Rhein“ ersetzt.
2. In Abschnitt B Unterabschnitt III wird in Nr. 6 die Bezeichnung „Schwalbach (Taunus)“ durch „Schwalbach am Taunus“ ersetzt.
3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabschnitt I werden in Nr. 3 die Bezeichnung „Ehrenberg“

durch „Ehrenberg (Rhön)“ und in Nr. 18 die Bezeichnung „Tann“ durch „Tann (Rhön)“ ersetzt.

- b) In Unterabschnitt IV werden in der Überschrift und in Nr. 4 die Bezeichnung „Lauterbach“ jeweils durch „Lauterbach (Hessen)“ und in Nr. 5 die Bezeichnung „Lautertal“ durch „Lautertal (Vogelsberg)“ ersetzt.
4. Abschnitt F wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabschnitt III wird in Nr. 9 die Bezeichnung „Zwesten“ durch „Bad Zwesten“ ersetzt.
 - b) In Unterabschnitt XII wird in Nr. 2 die Bezeichnung „Emstal“ durch „Bad Emstal“ ersetzt.
 5. In Abschnitt G Unterabschnitt IV wird in Nr. 2 die Bezeichnung „Camberg“ durch „Bad Camberg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 1993

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 210-16

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“*)**

Vom 19. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme von Lahn und Ohm wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ umfaßt Flächen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg und Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 900 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelmshöher Allee 157–159, 3500 Kassel, bei den Kreis Ausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichten Holz 60, 3550 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 3540 Korbach, und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach, sowie beim Magistrat – untere Naturschutzbehörde – der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 3550 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und

Ohm mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, als Überflutungsgebiet und als Erholungsraum sowie wegen ihrer Bedeutung für das Lokalklima. Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung von

1. naturnahen Fließgewässern mit ihren Überschwemmungsgebieten;
2. standorttypischen heimischen Gehölzen;
3. Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen;
4. geländetypischen Senken und Naßstellen, Quellen, Kleingewässern, Altarmen und Sümpfen.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen durchzuführen oder Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;
3. das Beschädigen, Beseitigen oder der über das zur Pflege erforderliche Maß hinausgehende Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen;
4. Baum- oder Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen oder Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- oder Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser oder das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;

Anlage

*) GVBl. II 881-40

7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;
10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze;
12. das Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlichrechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
 Telefax (0 61 72) 2 30 55
 Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taurusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
 Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
 Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
 den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
 Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
 rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
 fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
 einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
 7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
 werden.

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Allee-bäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Sümpfe, Feuchtgebiete oder Feuchtwiesen entwässert, über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt, Wiesensenken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuan-saat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbi-zide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;

10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahr-zeuge wäscht oder pflegt oder das Ge-lände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraft-fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohn-wagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer an-zündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an-bringt oder aufstellt.

§ 7

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Land-schaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 876)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1991 (GVBl. I S. 146);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Land-schaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Ohm, südliches Ohmbecken“ vom 29. März 1988 (StAnz. S. 865)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1993

Der Hessische Minister
 für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
 Forsten und Naturschutz

Jordan

¹⁾ Hebt auf GVBl. II -